



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2008 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Der Klägerin wird die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 4, 1 AsylVfG in Verbindung mit 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abwenden, sofern nicht der jeweils andere kostenbelastete Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in ihrer Person.

Die am _____ geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste im Dezember 2007 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am 14. Januar 2008 wurde sie vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Dort führte sie aus, sie sei auf dem Luftweg von Teheran aus nach Frankfurt am Main gereist. Über Papiere und Reiseunterlagen verfüge sie nicht.

Im Iran sei sie Sympathisantin der Mudjahedin gewesen. Eine Freundin habe in einem Labor, welches Untersuchungen für Atomkraftwerke durchgeführt habe, gearbeitet. Diese habe geheime Dokumente herausgeschmuggelt und ihr gegeben. Sie selbst habe diese dann weitergegeben an eine Frau, die die Unterlagen wiederum nach Deutschland weitergegeben habe. Am _____ habe sie

einen Anruf erhalten, dass eine der anderen Frauen verhaftet worden sei. Die Mudjahedin hätten ihr daraufhin bei der Ausreise geholfen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2008 wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien und auch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Klägerin wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 06. Februar 2008 Klage erhoben, mit welcher sie ihr Begehren aufrechterhält. Auch in Deutschland sei sie für die Mudjahedin exilpolitisch aktiv. Sie habe am
an einer Feier in Paris teilgenommen und einen Aufruf im Internet veröffentlicht. Die Klägerin hat Fotografien und den von ihr verfassten Aufruf in Kopie vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 2008 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 zuzuerkennen und
hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin eine Internetadresse angegeben. Eine Überprüfung hat ergeben, dass es sich hierbei um ein Forum der Volks-Mudjahedin handelt, in welchem regimekritische Artikel veröffentlicht werden. Die

Klägerin hat angegeben, auch sie habe mehrmals per E-Mail Artikel zur Veröffentlichung an dieses Forum geschickt, die mit ihrem Namen versehen gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da sie eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat - als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 a Abs. 1 GG - nicht nachgewiesen hat und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage I Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ausgeschlossen ist. Da der genaue Reiseweg und damit der Transit-Drittstaat nicht bekannt ist, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen.

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers zu den Reisemodalitäten, ferner alle denkbaren Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart, wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte u. ä. Zwar trifft den Asylbewerber keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle

Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 15 und 25 AsylVfG) der Nachweis der behaupteten Luftwegseinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Flugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand, der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten.

Die Klägerin hat zwar angegeben, über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Sie hat jedoch hierfür keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Darüber hinaus hat das Bundespolizeiamt am Flughafen Frankfurt/Main der Beklagten mitgeteilt, dass auf dem von der Klägerin genannten Flug weder eine Passagierin unter dem angegebenen Falschnamen, noch unter dem Namen der Klägerin gewesen sei. Auch ein Pass unter dem von ihr angegebenen Namen ihres angeblichen Ehemannes sei nicht vorgelegt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4,1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt ebenso wie die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG voraus, dass dem Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht oder, falls der Asylantragsteller unter dem Druck bereits bestehender politischer Verfolgung ausgereist ist, eine solche Verfolgung künftig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es muss sich um eine Verfolgung handeln, die vom Staat bzw. seinen Organen

ausgeht oder von ihm jedenfalls gefördert oder geduldet wird. Politisch ist die Verfolgung, wenn sie in Anknüpfung an persönliche Merkmale wie z.B. die Rasse, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische oder religiöse Einstellung zugefügt wird. Beachtlich ist dabei regelmäßig nur eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1993, BVerWGE 67, 184).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen der in Satz 1 dieser Norm aufgezählten Merkmale durch eine der in § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht sind. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems hinzunehmen haben (BVerfG, Urteil vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341). Die sich für das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Einschätzung, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen. Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Bedrohung auch anzunehmen, wenn zwischen der Verfolgung und

der Flucht kein Kausalzusammenhang besteht oder es sich bei den vom Ausländer geltend gemachten Umständen um ein für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund handelt. Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein. Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend“ sicher sein. Dies setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist zunächst anzuführen, dass das Vorbringen der Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Tat wenig glaubhaft ist. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid Bezug genommen werden.

Die Klägerin hat aber in der Bundesrepublik Deutschland ein exilpolitisches Engagement entwickelt, welches beachtlich ist.

Eine exilpolitische Tätigkeit ist abschiebungsrechtlich dann relevant, wenn der Asylbewerber nach außen hin in exponierter Weise für eine regimefeindliche Organisation aufgetreten ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A -). Dabei wird die exponierte Tätigkeit durch die konkret individuellen Umstände des Einzelfalles geprägt. Ausgangspunkt für die notwendige Differenzierung zwischen unbeachtlicher, öffentlich zur Schau gestellter Kritik einerseits und beachtlichem exponiertem Auftreten in der Öffentlichkeit für eine regimefeindliche Organisation andererseits bildet die Erkenntnis, dass der iranische Geheimdienst Oppositionsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland intensiv beobachtet (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.03.2008) und sich bemüht, die Mitglieder und/oder Anhänger dieser Organisationen sowie die Teilnehmer von Demonstrationen oder sonstigen öffentlichen Aktionen zu fotografieren oder zu erfassen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.; Sächsisches OVG, Urteil vom 05. Juni 2002 - 2 B 117/01 -). Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen,

dass den iranischen Behörden aufgrund ihrer intensiven Beobachtungen bekannt ist, dass ein nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement vielfach nicht ernsthaft ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird. Angesichts dessen werden die iranischen Stellen die schwierigen und aufwändigen Ermittlungen zur Identifizierung von Asylsuchenden auf diejenigen Personen beschränken, die aufgrund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrig profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse, die mit dem Regime in Teheran unzufrieden ist, herausheben und als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen (OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.). Nach der Auskunftslage unterscheiden iranische Stellen je nach der Bedeutung der Organisation und der Person sowie der Aktivitäten, ob gegen den Betreffenden vorgegangen wird. Bei aktiven Mitgliedern an exponierter Stelle besteht eine erhöhte Gefährdung. Eine solche Exponiertheit wird angenommen, wenn der Betreffende Führungsaufgaben in der politischen Organisation wahrnimmt, an Veranstaltungen teilnimmt, welche nur führenden Mitgliedern vorbehalten sind, oder die Verantwortung für Presseerzeugnisse der Organisation übernommen hat (vgl. insoweit Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 11. Dezember 2000 an das VG Köln und Stellungnahme vom 30. Januar 2003 an das VG Braunschweig). Darüber hinaus entscheidend ist ein Hervortreten in der Öffentlichkeit, das aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äußeren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende allein oder aber im gegebenenfalls konspirativen Zusammenwirken mit anderen zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird.

Die Klägerin hat an einer Veranstaltung der Voiks-Mudjahedin in Paris teilgenommen, die auch in der Presse große Beachtung fand. Damit ist sie allerdings noch nicht im Besonderen aus der Masse der Unzufriedenen hervorgetreten. Die Schwelle der ernst zu nehmenden, auch in den Augen des iranischen Regimes als

gefährlich einzuschätzenden politischen Gegnerschaft ist jedoch durch die von der Klägerin verfassten Internet-Artikel unter ihrer persönlichen Namensnennung überschritten. Die in diesem Verfahren und in dem Verfahren 2 K 94/08.TR vorgelegten Artikel haben eindeutig einen politischen Bezug und zielen inhaltlich auf den Sturz des Mullah-Regimes im Iran hin, so dass nach Auffassung des Gerichts sehr wohl der Schluss zulässig ist, dass die Klägerin aus der Masse der oppositionellen Iraner erkennbar hervorgetreten ist und daher davon auszugehen ist, dass sie vom iranischen Geheimdienst genau beobachtet wird. Dies gilt umso mehr, als die Veröffentlichungen auf einer Internetseite der Volks-Mudjahedin erfolgen, deren Mitglieder im Iran erhöhter asylrelevanter Gefährdung unterliegen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.). Damit droht der Klägerin aufgrund ihrer Nachfluchtaktivitäten im Falle der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, mit der Folge, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagebegehren der Klägerin umfasst, da sie ungeachtet dessen, dass das § 60 Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt wird, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung des Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat.

Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend steht - wie ausgeführt - der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine

Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt, so dass die Klägerin zu Recht ihr Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass der Behörde ein diesbezügliches Ermessen eingeräumt ist und sie von daher grundsätzlich berechtigt ist, auch eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylanerkennung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG abzusehen ist. Demzufolge ist die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Klägerin bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Darüber hinaus erweist sich die der Klägerin gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 1 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Dem Erlass der Abschiebungsandrohung steht gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen. Nach Satz 2 der genannten Bestimmung ist in der Androhung jedoch der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Nicht abgeschoben werden darf in den Staat, für den ein Abschiebungshindernis festgestellt wird. Dies ist hier der Iran, so dass auch eine

dahingehende Abschiebungsandrohung nicht ergehen darf und dies insoweit auch bezeichnet werden muss. Da das im Vorliegenden nicht der Fall ist, erweist sich die Abschiebungsandrohung bereits deshalb als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.